

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 114 (1948)

Heft: 12

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Journal» und in neuem Gewande erscheint, wurde im Jahre 1892 als Sprachrohr der amerikanischen Artillerie gegründet, welche zu jenem Zeitpunkt einen Bestand von 5 Regimentern zu 12 Batterien aufwies (10 Küsten- und 2 Feld-Batterien). Die Entwicklung der amerikanischen Artillerie nach einer langen Friedensperiode machte es notwendig, eine Zeitschrift ins Leben zu rufen, welche dem Offizier die Probleme der modernen Technik nahe brachte. Obschon die Küstenartillerie weitaus den größten Teil der amerikanischen Artillerie ausmachte, wurde der Titel erst im Jahre 1922 auf Verlangen der Mitglieder der Gesellschaft in «Coast Artillery Journal» abgeändert. Mit der Gründung der «United States Coast Artillery Association» im Jahre 1931 wurde die Zeitschrift zum offiziellen Sprachrohr dieser Organisation.

Seit dem ersten Weltkrieg hat nun aber die Entwicklung der Fliegerabwehr diejenige der Küstenartillerie weit überflügelt, so daß der größte Teil der erschienenen Artikel sich auf Fragen der Fliegerabwehr und deren Nebengebiete bezog. Es lag deshalb auf der Hand, eine erneute Umbenennung vorzunehmen. Nach einer Umfrage bei den Mitgliedern wurde der Name «Antiaircraft Journal» gewählt. Durch diese Umbenennung erhält die Zeitschrift den Namen, der ihrem Inhalt am nächsten kommt.

Hptm. O. Svoboda

LITERATUR

Bürgermeister Wettstein und die Trennung der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reich. Von Julia Gauß. Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel.

Diese kleine Schrift ist dem 300. Jahrestag des westfälischen Friedens vom 24. Oktober 1648, dem Tage der eigentlichen Abtrennung der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reich, gewidmet. Die auf gründlichem Studium der Quellen basierende und anschauliche Darstellung vermittelt in knapper Form die wesentlichen Vorgänge des für unser Land so wichtigen Kongresses und der entscheidenden Tätigkeit des Basler Bürgermeisters Wettstein. Die Schrift gibt auch auf die Neutralitätspolitik und die militärpolitische Lage der Schweiz einige aufschlußreiche Hinweise.

Geschichte der Thurgauer Miliz. Von Albert W. Schoop. Verlag Huber & Co., Frauenfeld.

Mit dieser Arbeit begibt sich der Verfasser auf Neuland, denn bis in die jüngste Zeit beschränkte sich die militärgeschichtliche Forschung fast ausschließlich auf gesamt-eidgenössische Fragen. Es ist zu hoffen, das vorliegende Werk werde als Ansporn für weitere umfassende Studien auf einem bisher vernachlässigten Gebiete dienen.

Schon rein äußerlich verspricht der stattliche Band von über 250 Seiten die engen Grenzen der Lokalhistorie zu sprengen. Erreicht wird dies namentlich durch eine geschickte Zweiteilung. Der erste der beiden Abschnitte befaßt sich mit der eigentlichen Militärgeschichte des Kantons Thurgau. Im zweiten, systematischen Teil, werden die auf Grund der jeweiligen politischen und sozialen Lage getroffenen militärischen Maßnahmen analysiert. In dieser bis in Einzelheiten vordringenden Veranschaulichung größerer Zusammenhänge anhand eines kantonalen Beispiels liegt das Hauptverdienst von Schoops Arbeit.

Zu Recht setzt der historische Teil erst bei den Ereignissen um die französische Revolution ein. Was vorher war, ist heute von fast rein wissenschaftlich-geschichtlichem Interesse. – Dem französischen Einmarsch stand das thurgauische Untertanenvolk wider Erwarten feindlich gegenüber. Die Ablehnung gegenüber dem Eindringling entsprang einem bereits bestehenden eidgenössischen Gemeinschaftsgefühl. Unter der nachfolgenden helvetischen Verfassung versuchte die Regierung so gut es ging durchzukommen. Anlehnung an das Frankreich der Aufklärung hätte Zustimmung zur französischen Gewaltherrschaft, Anlehnung an Österreich die Anerkennung der Wiederherstellung alter Vorrechte bedeutet. Die Bemühungen zur Hebung des Wehrwesens schlugen fehl. Bereits damals zeigten sich die organisatorischen Fehler, die während des ganzen 19. Jahrhunderts nicht verschwinden sollten: unzweckmäßige Ausrüstung und falsche territoriale Zusammensetzung der Truppen. Die Einwohner eines Dorfes dienten in der gleichen Einheit, und der daraus erwachsende Lokalgeist wirkte sich auf den Kampfgeist ungünstig aus.

Die Mediation fand den Thurgau in einem Zustand der politischen und militärischen Erschöpfung. Der Romanshorner Krawall und der Zürcher Bockenkrieg verursachten neue Auftriebe. Hatte man zunächst geglaubt, sich ohne Militär behelfen zu können, so mußte jetzt umso rascher eine kantonale Miliz gebildet werden. 1804 trat das erste Militärorganisationsgesetz in Kraft. Schon 1811 wurde indessen eine Reform nötig, da die bisherige Organisation keine Breitenentwicklung zu erwirken vermochte. Seit dem Erlass eines eidgenössischen Militärreglements im Jahre 1817 lehnte sich die Thurgauer Miliz enger an die gesamtschweizerische Entwicklung an. Die Restaurationszeit war durch die Militärreform des sehr aktiven Regierungsrates und Obersten Hirzel gekennzeichnet. Verwaltung, finanzielle Sicherstellung, materielle Wehrbereitschaft und Ausbildung wurden gründlich überholt.

Recht ausführlich behandelt Schoop die Zeit um den Sonderbundskrieg. Die Thurgauer Miliz begann die Auseinandersetzung in nicht allzu guter Verfassung. Die Regenerations- und Autonomiebestrebungen der dreißiger Jahre hatten bei vielen Bürgern einen beträchtlichen Mangel an Selbstdisziplin verursacht, der sich denkbar ungünstig auf die Wehrbereitschaft auswirkte. Die Behörden ihrerseits hatten die Ausrüstung stark vernachlässigt. Als anfangs November 1847 die Tagsatzung beschloß, den Sonderbund mit Waffengewalt aufzulösen, stand der Thurgau auf radikaler Seite. Die wenigen einheimischen Störversuche im katholischen Hinterthurgau vermochten die rechtzeitige Mobilisierung der Truppen nicht zu verhindern. Während der Sonderbundskämpfe bewährten sich die Thurgauer trefflich, vor allem infolge der überlegenen Führung durch ihren Kommandanten Oberst Egloff aus Tägerwilen. Nach dessen Sieg im Gefecht bei Gisikon am 23. November hätte seine Truppe sogar als einziges Kontingent aus der Ost- und Mittelschweiz am Kampf gegen das Wallis teilnehmen sollen. – Die Zeit nach 1848 bis zum Jahre 1874, dem Jahre, da das Militärwesen Sache des Bundes wurde, ist in den hauptsächlichen Zügen in klarer Knappeit angedeutet.

Im ersten, umfangreichen Abschnitt des zweiten Teils wird die Wehrpflicht einer genauen Prüfung unterzogen. Der Thurgau besaß ununterbrochen die allgemeine Wehrpflicht. Mit Rücksicht auf Frankreich mußten zwar die ersten Wehrgesetze stark verklausuliert werden. Faktisch bestand die Wehrpflicht im Thurgau auch zu einer Zeit, da sie in der Eidgenossenschaft nicht existierte. – Die weiteren Abschnitte des interessanten Buches sind der Organisation der Miliz, der Ausbildung, der Militärverwaltung, dem Zeugwesen und dem kantonalen Militärstrafrecht gewidmet. Der Ver-

fasser gelangt zur Erkenntnis, daß der Übergang des Militärwesens an den Bund sich nicht auf einen Schlag, sondern in allmählicher Entwicklung stufenweise vollzog.

Durchaus im Sinne der modernen Geschichtswissenschaft wird bei sämtlichen Untersuchungen das soziale Moment voll berücksichtigt. Bei der früheren Selbstausstattung der Wehrmänner war diese Rücksichtnahme von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ausführliche Sach- und Personenregister vervollständigen das Werk, welches nach Inhalt und Aufmachung für jeden militärisch Interessierten gleichermaßen zu empfehlen ist.

R.A.

Réduit Schweiz. Roman. Von Walter Marti. Schweizer Druck- und Verlagshaus, Zürich.

Den Inhalt dieses Romans bildet die Beichte eines jungen Mannes, der sich nach einer dummen Gehorsamsverweigerung in der Rekrutenschule in seiner Trotzhaltung verstrickt. Diese läßt ihn nicht nur in der militärischen, sondern auch in der zivilen Gemeinschaft eine sinnvolle, nützliche Einordnung nicht mehr finden. Er gerät zunächst geistig in den Bann nationalsozialistischer Ideologie. Nach Kriegsausbruch sieht er sich in das Netz der fünften Kolonne eingesponnen. Er wird nicht zum Landesverräter, da ihm angesichts der brutalen, wohl auch etwas plumpen Forderungen des ausländischen Agenten seine Verantwortung bewußt wird. Martis Absicht, dieses für unsere Landesverteidigung keineswegs überholte Problem zu bearbeiten, gebührt Dank und Aufmerksamkeit. Die einfache, klare, von aller Sensationslust freie Darstellung spricht für das ernsthafte Bemühen des Autors. Wir vermissen aber das tiefere Eindringen in die psychologischen und kulturellen Zusammenhänge, die dem Buch einen bleibenden Wert in der schweizerischen Literatur sichern könnten.

F. E.

Mitteilung des Verlages. Diesem Heft liegt als loses Blatt das Inhaltsverzeichnis der Hauptaufsätze des Jahrganges 1948 unserer Zeitschrift bei. – Außerdem erlauben wir uns auch einen Einzahlungsschein für die Erneuerung des Abonnements für das Jahr 1949 beizulegen. Wir bitten unsere verehrten Abonnenten, um einen Unterbruch in der Zustellung der Zeitschrift zu vermeiden, mit diesem Einzahlungsschein den Abonnementsbetrag von Fr. 9.– einzahlen und gleichzeitig allfällige Gradänderungen mitteilen zu wollen.

Einbinden des Jahrganges 1948 in Leinwand mit Rückentitel. Wer vom Kollektiveinband profitieren will, sendet seine Hefte bis 31. Dezember direkt an die Firma Polyprint, Bern, Zinggstraße 16, unter gleichzeitiger Vorauszahlung von Fr. 7.25 auf Postcheck III/18 445. Der Einband sieht genau gleich aus wie die patentierten Slip-Einbanddecken.

Adresse für Abonnements- und Inseratbestellungen: Huber & Co. AG., Frauenfeld
Abteilung Zeitschriften, Telephon (054) 71901, Postcheckkonto VIII c 10

Bezugspreise: Jahresabonnement 9 Fr., Einzelnummern 1 Fr. plus Porto.
Ausland (unter frankiertem Streifband) bitte anfragen.

Insertionspreise: $\frac{1}{1}$ Seite 120 Fr., $\frac{1}{2}$ Seite 65 Fr., $\frac{1}{4}$ Seite 35 Fr., $\frac{1}{8}$ Seite 20 Fr.
Bei Wiederholungen Spezialrabatt.